

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1963

Nummer 27

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	2. 7. 1963	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.), Rhein-Wupper-Kreis	240
45	28. 6. 1963	Zweite Verordnung zur Durchführung des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen — Bekämpfung von Unkraut —	241
7830		Berichtigung der Gebührenordnung für Tierärzte vom 19. Juni 1963 (GV. NW. 1963:S. 219) . . .	241
805	2. 7. 1963	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	241
822	2. 7. 1963	Verordnung zur Bestimmung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	241
92	28. 6. 1963	Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Bonn nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	242

2020

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den
Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.),
Rhein-Wupper-Kreis**

Vom 2. Juli 1963

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Stadt Langenfeld (Rheinland), Rhein-Wupper-Kreis, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Immigrath

Flur 15 Nr. 5, 6/1, 6/3 bis 6/6, 7/1, 7/2, 8 bis 10, 11/2 bis 11/4, 11/6, 11/7, 12, 13/1, 13/6, 15, 16, 43, 44 (teilw.), 45, 67, 68, 70 bis 72, 75, 85, 86, 95 bis 101.

Flur 16 Nr. 32, 33, 34/1 bis 34/3, 35/1 bis 35/4, 36 bis 38, 52/39, 53/39, 40 bis 43 und 49

werden in die Stadt Leichlingen (Rheinland), Rhein-Wupper-Kreis, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Langenfeld (Rheinland) und Leichlingen (Rheinland) vom 10./13. August 1962 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister

Dr. Meyers

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Langenfeld (Rheinland) und der Stadt Leichlingen (Rheinland) wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Langenfeld (Rhld.) vom 15. März 1962 und vom 17. Juli 1962 und des Rates der Stadt Leichlingen (Rhld.) vom 29. Mai 1962 gemäß §§ 14 bis 17, 28 Abs. 1 Buchstabe e der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit den Bestimmungen der Ersten Verwaltungsverordnung vom 10. November 1952 (SMBL. NW. 2020) der nachstehende Gebietsänderungsvertrag beschlossen.

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die in der Anlage 1 zu diesem Vertrage aufgeführten Grundstücke*) der dort ebenfalls verzeichneten Eigentümer werden aus dem Gebiet der Stadt Langenfeld (Rhld.) ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Leichlingen (Rhld.) eingegliedert. Das Eingliederungsgebiet ist 27 ha 32 ar 33 qm groß und umfaßt am 29. März 1962 165 Einwohner.

(2) Die neue Gemeindegrenze zwischen der Stadt Langenfeld (Rhld.) und der Stadt Leichlingen (Rhld.) erhält den in der Anlage 2**) beschriebenen Verlauf. Das von der Gebietsänderung betroffene Gebiet (Eingliederungsgebiet) und die neue Gemeindegrenze sind auch in dem als Anlage 3**) beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 2

Überleitung des Ortsrechts

(1) Das in der Stadt Leichlingen (Rhld.) geltende Ortsrecht tritt mit der Gebietsänderung auch in dem Eingliede-

rungsgebiet in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt in diesem Gebiet das bisher geltende Ortsrecht der Stadt Langenfeld (Rhld.) außer Kraft.

(2) Tritt die Gebietsänderung innerhalb eines laufenden Rechnungsjahres in Kraft, so erfolgt die Überleitung des Ortsrechts mit Wirkung vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres.

(3) Die Überleitung der ordnungsbehördlichen Verordnungen richtet sich nach § 40 des Ordnungsbehörden-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155).

§ 3

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in dem Eingliederungsgebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in der Stadt Leichlingen (Rhld.) angerechnet.

§ 4

Nutzungsänderungen bei Grundstücken

Die Stadt Leichlingen (Rhld.) erkennt die von der Stadt Langenfeld (Rhld.) für das Eingliederungsgebiet in dem Flächennutzungsplan oder in anderen rechtsverbindlichen Plänen festgelegte Nutzungsart auch für sich als verbindlich an und verpflichtet sich, Nutzungsänderungen nur im gegenseitigen Einvernehmen zuzulassen. Von dieser Regelung bleibt jedoch die Leichlinger Straße (Landstraße 525) ausgenommen, weil die an sie angrenzenden Grundstücke überwiegend schon bebaut sind.

§ 5

Auseinandersetzung

(1) Der Ausfall an Gemeindesteuern, der durch die Grenzänderung für die Stadt Langenfeld (Rhld.) entsteht, wird von der Stadt Leichlingen (Rhld.) in der Weise ausgeglichen, daß diese das Steueraufkommen aus dem Eingliederungsgebiet auf zehn Jahre kapitalisiert und nach vollzogener Eingliederung in einer Summe an die Stadt Langenfeld (Rhld.) zahlt. Das Aufkommen an Gemeindesteuern aus dem Eingliederungsgebiet beträgt für das Rechnungsjahr 1962 = 1985,98 DM.

(2) Soweit die Verteilungsgrundlagen für die Finanzzuweisungen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Gebietsänderung berührt werden, soll die Änderung erst vom Beginn des auf die Wirksamkeit der Gebietsänderung folgenden Rechnungsjahres an wirksam werden.

(3) Die Neufestsetzung der Kreisumlage geschieht mit Wirkung vom gleichen Tage.

(4) Wegen des im Eingliederungsgebiet gelegenen Grundbesitzes der Stadt Langenfeld (Rhld.) treffen die beiden Gemeinden nach Vollzug der Eingliederung besondere Vereinbarungen, über die dann notarielle Verträge abgeschlossen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der vom Innenminister bei der Genehmigung festgesetzt wird.

Langenfeld (Rhld.), den 10. August 1962

Leichlingen (Rhld.), den 13. August 1962

*) Stimmen mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

**) Nicht abgedruckt.

45

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Feld- und Forstschutzgesetzes
für Nordrhein-Westfalen
— Bekämpfung von Unkraut —**

Vom 28. Juni 1963

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 5 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 357) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Eigentümer eines Feld- oder Forstgrundstücks im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 FFSchG NW ist verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Unkräuter so rechtzeitig und wirksam zu bekämpfen, daß die landwirtschaftliche, Weinbauliche, gärtnerische oder forstliche Nutzung anderer Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird; unterliegt das Grundstück nicht der Nutzung durch den Eigentümer, so trifft die Pflicht den Nutzungsberechtigten.

(2) Unkräuter im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Huflattich (*Tussilago farfara*)
2. Kratzdistel (*Cirsium* sp.)
3. Franzosenkraut (*Galinsoga* sp.)
4. Große Brennessel (*Urtica dioica*)
5. Pestwurz (*Petasites* sp.)
6. Gemeines Kreuzkraut (*Senecio vulgaris*)
7. Frühlingskreuzkraut (*Senecio vernalis*)
8. Krauser Ampfer (*Rumex crispus*)
9. Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*)

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 FFSchG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verpflichtung nach § 1 Unkräuter nicht bekämpft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1963

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

— GV. NW. 1963 S. 241.

7830

Berichtigung

Betrifft: Gebührenordnung für Tierärzte vom 19. Juni 1963 (GV. NW. S. 219).

Auf Seite 231 muß es unter 193. b) letzte Zeile heißen:
„für jede weiteren 1000 Tiere jeweils 8,00“.

— GV. NW. 1963 S. 241.

805

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

Vom 2. Juli 1963

Auf Grund des § 53 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), wird verordnet:

Artikel I

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 74) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1) Für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 45 und 48 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird ein Pauschbetrag von 27,— DM für jede Untersuchung festgesetzt. Hierin sind auch der Umsatzsteuerbetrag sowie die Entschädigungen für Schreibgebühren, Porto und sonstige Kosten, die dem Arzt bei der Untersuchung entstehen, enthalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Untersuchungen nach §§ 45 und 48 des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit schulärztlichen Untersuchungen verbunden werden. Er gilt ferner nicht für Ergänzungsuntersuchungen im Sinne des § 4 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) zugleich für den Innenminister
Dr. Meyers
Der Finanzminister
Pütz

Für den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Der Minister für Bundesangelegenheiten

L e m m e r

Der Arbeits- und Sozialminister

G r u n d m a n n

— GV. NW. 1963 S. 241.

822

**Verordnung
zur Bestimmung der Ausführungsbehörde
für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-
Westfalen**

Vom 2. Juli 1963

Auf Grund des § 766 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des Landes als Träger der Unfallversicherung nimmt die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf wahr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers
Der Arbeits- und Sozialminister
G r u n d m a n n

— GV. NW. 1963 S. 241.

92

**Verordnung
über die Bestimmung von bezirklichen
Ortsmittelpunkten in der Stadt Bonn
nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**

Vom 28. Juni 1963

Auf Grund von § 2 Abs. 2 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes — GüKG — vom 17. Oktober 1952 (BGBl I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl I S. 1157), sowie auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Bonn werden folgende bezirkliche Ortsmittelpunkte bestimmt:

I. Bezirk „Nord“

Kreuzung des Höhweges mit der Bundesautobahn Köln—Bonn (Höhwegbrücke)

II. Bezirk „Mitte“

Markt

III. Bezirk „Süd“

Quirinusplatz in Bonn-Dottendorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1963 S. 242.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Her ausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.